

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eicklingen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eicklingen e. V.“.
2. Der Vereinssitz ist Eicklingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eicklingen e.V. mit Sitz in Eicklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Gedankens der Feuerwehr, Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr Eicklingen, das Interesse an der Feuerwehr zu wecken und zu vertiefen und die Förderung des Feuerschutzes in unserer Gemeinde. Hier insbesondere die Förderung der Ortsfeuerwehren aus Groß und Klein Eicklingen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehren Eicklingen und deren Jugendfeuerwehr, sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehren Groß und Klein Eicklingen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg einzutragen.
2. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.
3. Jede Änderung des Vorstandes und jede Änderung der Satzung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlich Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen der Anordnung der Vereinsleitung,
  - b) wegen Nichtbezahlung eines Jahresbeitrages nach schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.
6. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
7. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss aus dem Verein innerhalb von 14 Wochentagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch bei der Vorstandschaft einzulegen.
8. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beitrag**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem / der Vorsitzenden,
  - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem / der Schriftführer / in
  - d. dem / der Kassenwart / in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Groß und Klein Eicklingen als beratende Mitglieder an.

## **§ 10 Vorstandswahl**

1. Der Vorstand (§ 9) wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
3. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Wochentagen einzuhalten.
4. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins.

9. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
10. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, erledigt die Beitragseinzahlung, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, und hat in der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.
12. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittierung in Empfang.
13. Für eine ausreichende Pressearbeit ist durch den Vorstand zu sorgen.
14. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu beauftragen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege zum Jahresende.
3. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss von den Kassenprüfern ein ausführlicher Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Kassenprüfung gegeben werden.
4. Eine direkte Wiederwahl zum Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils am 1. Januar beginnt, findet eine Mitgliederversammlung statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Der Termin und die Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens 14 Wochentage vorher durch den Vorstand im Amtsblatt der Samtgemeinde Flotwedel bekannt gegeben werden.

3. Änderungen zur Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr an den Verein gezahlt wurden.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
8. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
9. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
11. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
12. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
13. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntmachung fünf Wochentage vor dem Termin an die Mitglieder im Amtsblatt der Samtgemeinde Flotwedel erfolgt.
14. Der Mitgliederversammlung obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## **§ 14 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - durch die Mitgliedsbeiträge
  - durch freiwillige Zuwendungen / Spenden
  - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - durch sonstige Einnahmen

## **§ 15 Verwendung der finanziellen Mittel**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind in erster Linie dazu bestimmt, das Feuerwehrwesen der Ortsfeuerwehren Groß und Klein Eicklingen als eine im Dienste der Allgemeinheit stehenden öffentlichen Einrichtung zu unterstützen und die Ausbildung der Feuerwehrfrauen und -männer zu fördern.
2. Das Vereinsziel ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Er hat darauf zu achten, dass eine unverhältnismäßig lange Ansammlung von Mitteln unterbleibt.
6. Entsprechend dem Zweck des Vereins sind die verfügbaren Mittel laufend ihrer Bestimmung zuzuführen.
7. Dies schließt nicht aus, dass für besondere, im Einzelnen festgelegte Zwecke, Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden.

## **§ 16 Verwaltung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, Reisekosten dürfen höchstens in Höhe der Sätze des Lohnsteuerrechts gezahlt werden.
2. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Flotwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortsfeuerwehren Groß und Klein Eicklingen zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.05.2011 in Kraft.